

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Vilicher Baches im Bereich der Stadt Bonn.

Das Überschwemmungsgebiet des Vilicher Baches wurde zuletzt mit Bekanntmachung vom 09. Dezember 2020 (verkündet im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln vom 21. Dezember 2020) vorläufig gesichert.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Vilicher Baches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Vilicher Baches vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 7+050 (Auslass HRB Holzlarer See), die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an dem Vilicher Bach.

Die künftige vorläufige Sicherung sowie Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54.B2 2026-0064608, Stand 18.05.2026) und in den drei Karten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2026-0064608, Stand 18.05.2026) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Gemäß § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) legt die zuständige Behörde die Karte eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den nachstehend genannten Karten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann.

Diese hat bei mir sowie im Bereich der Städte Euskirchen und Mechernich, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom 16.07.2026 bis 15.09.2026 einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom 16.07.2026 bis 16.09.2026 einschließlich an folgenden Orten:

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 – 8 50667 Köln	Montag bis Freitag 08:30 – 15:00 Uhr <i>nach Terminvereinbarung unter 0221/147-3580</i>
Stadt Bonn Kundenzentrum Geodaten Etage 6 B im Stadthaus Bonn Berliner Platz 53111 Bonn	Montag bis Mittwoch und Freitag 08:00 – 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr <i>Nach telefonischer Voranmeldung unter 0228/772200</i>

Nach vier Wochen, also am 13.08.2026 tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes gem. § 83 Abs. 3 LWG NRW automatisch in Kraft.

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Vilicher Baches besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 30.09.2026 einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten.

Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden.

Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.B2 2026-0064608
Köln, den 06.07.2026
Im Auftrag
gez. Fischer